

Sonderabfall Service Südwest GmbH (3S)	Formular	Revision 03	Seite 1/3
Bezeichnung	FO 16 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)		

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sonderabfall Service Südwest GmbH für die Vermittlung von Abfällen zur Entsorgung

Stand: Juli 2022, Rev. 3

Die Sonderabfall Service Südwest (im Folgenden: 3S) ist ein Joint Venture der ALBA Süd Gruppe und der Sonderabfall Entsorgung Bayern GmbH, kurz GSB. Die 3S verfügt über eine Erlaubnis nach §54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Tätigkeiten Handeln und Makeln von allen Abfällen nach der Abfallverzeichnisverordnung.

Die Rechtsbeziehungen der 3S zu Abfallerzeugern und –besitzern (im Folgenden: Kunden) sind privatrechtlicher Natur. Ihre Dienstleistungen erbringt die 3S nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB).

Diese AGB gelten für jeden Entsorgungsauftrag, soweit abweichende vom Kunden gestellte Regelungen nicht im jeweiligen Entsorgungsauftrag von der 3S schriftlich anerkannt sind. Mit der Anlieferung von Abfällen in ein von 3S benanntes Zwischenlager bzw. in eine von 3S benannte Entsorgungsanlage erkennt der Kunde diese AGB für die Vermittlung von Abfällen durch die 3S an.

Der Begriff des Zwischenlagers/ der Entsorgungsanlage (im Folgenden: Verbleibsanlage) umfasst sämtliche Standorte, über die die 3S Abfälle über hierzu vertraglich verpflichtete Dritte annimmt.

1 Transport von Abfällen zu Zwischenlagern der 3S

- 1.1 Transporte von Abfällen zwischen der Anfallstelle und einer Verbleibsanlage, unterliegen, sofern der Transportauftrag nicht vom Kunden an die 3S vergeben wurde, alleine der Verantwortung des Kunden.
- 1.2 Der Kunde, der sich zur Durchführung von Transporten Dritter bedient, hat sicherzustellen, dass nur solche Dritte beauftragt werden, die die Gewähr für abfall- und gefahrgutrechtskonforme Durchführung bieten. Außerdem hat der Kunde sich vor der Vertragsvergabe an den Dritten zu vergewissern, dass dieser über angemessenen Versicherungsschutz im Sinne des § 6 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) verfügt.
- 1.3 Vorgaben, die die 3S dem Kunden und Transporteur bezüglich der Anlieferung von Abfällen gemacht hat (z.B. Saugwagen, Mulde, Container, Behälter, Gitterbox etc.), sind vom Kunden zu beachten. Die Verbleibsanlage ist, sofern die gemachten Vorgaben nicht beachtet werden, berechtigt, die Annahme zu verweigern. Hierdurch bedingte Kosten trägt der Kunde.
- 1.4 Bei der Beauftragung eines Transportunternehmens für die Abholung der Abfälle bleibt der Kunde Absender des Abfalls im Sinne des Gefahrgutrechtes mit allen Pflichten und Verantwortlichkeiten (§2 Abs. 1 in Verbindung mit §18 und §27 Abs. 2 und 4 GGVSEB).

2 Anforderungen an die Sicherheit

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für den Transport, die Behandlung und Entsorgung seines Abfalls notwendigen Angaben vollständig und korrekt zu machen.
- 2.2 Anlieferungen erfolgen nach vorheriger Anmeldung bei der hierfür vorgesehenen Verbleibsanlage aufgrund einer von der entsprechenden Verbleibsanlage erteilten Annahmезusage. Anlieferungszeitpunkt und –modalitäten sind vor der Anlieferung mit der 3S bzw. der entsprechenden Verbleibsanlage abzustimmen.
- 2.3 Das anzuliefernde Material muss nach seiner Menge, Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit genau gekennzeichnet sein. Hierzu hat der Kunde auf dem Begleitdokument zu bestätigen, dass das Material identisch ist mit demjenigen, das er vor der Anlieferung deklariert hat. Für die Ermittlung der maßgeblichen Analysenwerte sowie für die korrekte Bearbeitung der Deklarationsanalyse ist allein der Kunde zuständig und verantwortlich. Dies gilt auch, wenn die 3S den Kunden hierbei unterstützt.

Sonderabfall Service Südwest GmbH (3S)	Formular	Revision 03	Seite 2/3
Bezeichnung	FO 16 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)		

- 2.4 Erfolgt die Anlieferung in Gebinden, Fässern, KTC/IBC u.a. (im Folgenden: Behälter), so müssen diese den Anforderungen der GGVSEB/ADR in der bei der Anlieferung maßgeblichen Fassung genügen. Jeder Behälter muss deutlich lesbar mit dem Namen und der Anschrift des Kunden sowie einer Kennzeichnung des eingefüllten Abfalls versehen sein. Die Kennzeichnung muss mit den Angaben in den Begleitpapieren übereinstimmen.
- 2.5 Bei der Anlieferung von Abfall führt die Verbleibsanlage die Annahmekontrolle durch. Ergibt diese oder ergibt eine spätere Kontrolle, dass der Abfall nicht den Angaben des Kunden in der Verantwortlichen Erklärung, der Deklarationsanalyse, dem Begleitschein und/oder sonstigen Begleitpapieren entspricht, so berechtigt dies die Verbleibsanlage, die Annahme des Abfalls im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu verweigern. Hat die Verbleibsanlage den Abfall bereits übernommen, so ist die Verbleibsanlage berechtigt, diesen auf Kosten des Kunden zurückzusenden. Zuständig für die gefahrgutrechtlichen Verpflichtungen des Absenders ist in Fällen der Rücksendung der Kunde. Soweit ordnungsbehördliche Verfügungen ergehen, sind diese maßgeblich.
- 2.6 Der Kunde hat die Mehrkosten zu tragen, die durch unvollständige oder falsche Angaben in den genannten Dokumenten entstehen.

3 Zahlungsmodalitäten

- 3.1 Die Kosten für die Entsorgung von Abfällen sowie für sonstige Nebenleistungen der 3S werden nach den zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Preisen der 3S verrechnet.
- 3.2 Maßgeblich sind danach das Gefährdungspotential und die Menge des angelieferten Abfalls, die bei der Übernahme in der Verbleibsanlage durch Verwiegung ermittelt wird. Andere Gewichtsermittlungen und die Angaben im Begleitschein und sonstigen Dokumenten bleiben für die Abrechnung unberücksichtigt, sofern diese von der Verwiegung durch die Verbleibsanlage abweichen. Schriftliche Auskünfte der 3S zu Kosten vor einer Anlieferung sind unverbindlich, solange die Angaben des Kunden aus der Verantwortlichen Erklärung, der Deklarationsanalyse, dem Begleitschein oder sonstigen Begleitdokumenten nicht durch die Eingangskontrolle bestätigt sind. Mündliche Auskünfte zu Kosten vor einer Anlieferung sind lediglich Schätzungen und als solche immer unverbindlich.
- 3.3 Mit der Unterzeichnung des Begleitscheins durch die Verbleibsanlage geht der Abfall in den Besitz der Verbleibsanlage über. Einweg-Behälter werden mit dem Abfall, den sie enthalten, verwogen und entsorgt. Ein Anspruch auf Rückgabe von Behältern besteht nicht.
- 3.4 Wechselbehälter werden dagegen nicht entsorgt. Die Entsorgung von in Wechselbehältern angelieferten Abfällen umfasst nicht die Reinigung der Wechselbehälter. In der Regel befinden sich im entleerten Wechselbehälter, sofern keine Inliner verwendet wurden, noch Restanhaftungen des transportierten Abfalls. Für die Beschädigung von Wechselbehältern haftet die 3S bzw. die Verbleibsanlage nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung.
- 3.5 Zahlungen sind, von der Barzahlung nach Nr. 3.6 abgesehen, ohne Abzug sofort nach Rechnungsstellung fällig. Forderungen der 3S, mit denen der Kunde im Verzug ist, verzinsen sich nach § 288 BGB. Dies schließt die Geltendmachung eines höheren Schadens der 3S nicht aus.
- 3.6 Die 3S ist in Zweifelsfällen berechtigt, Barzahlung bei Anlieferung zu verlangen. Zweifel liegen beispielsweise vor, wenn der Kunde aus Anlass früherer Entsorgungsmaßnahmen schriftlich mehrfach an eine Zahlung erinnert wurde (Mahnschreiben). Die 3S ist berechtigt, solange der Kunde das Entgelt für die Entsorgungsdienstleistung noch nicht erbracht hat, Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 3.7 Gegenüber Forderungen der 3S kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Sonderabfall Service Südwest GmbH (3S)	Formular	Revision 03	Seite 3/3
Bezeichnung	FO 16 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)		

- 3.8 Ändern sich bei Leistungen, die erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen und nicht aus Dauerschuldverhältnissen stammen, die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Gebühren, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindizes sowie Kosten für Leistungen Dritter etc., ist die 3S berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
- 3.9 Sollten nach Vertragsabschluss erlassene oder geänderte oder erstmalig Anwendung findende Rechtsvorschriften und/oder Verwaltungsakte und/oder eine geänderte/neue Rechtsprechung oder geänderte Verwaltungspraxis und/oder die Erfüllung bereits bestehender gesetzlicher Auflagen die Wirkung haben, dass sich für die 3S die von ihr unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen, so erhöht bzw. ermäßigt sich die Vergütung entsprechend von dem Zeitpunkt an, ab dem die Vertauung oder Verbilligung in Kraft tritt.

4 Haftung

- 4.1 Der Kunde haftet der 3S für Schäden aus der Nichtbeachtung...
- dieser AGB für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung in die genannte Verbleibsanlage
 - der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
 - der einschlägigen Vorschriften des Abfallrechts, insbesondere des KrWG, der Nachweisverordnung, der Deponieverordnung, der Bestimmungen des Gefahrgutrechts sowie der Vorschriften der StVO, die auf dem jeweiligen Werksgelände der Annahmestellen entsprechend gelten
 - sowie aus der Nichtbeachtung von Verhaltensanweisungen des in der 3S Verbleibsanlage zuständigen Personals.
- 4.2 Der Kunde haftet der 3S auch, soweit diese aufgrund der Nichtbeachtung der Ziffer 4.1 genannten Regelungen einem Dritten zum Schadenersatz verpflichtet ist. Insoweit stellt der Kunde die 3S von allen Ansprüchen des Dritten frei.
- 4.3 Die Regelungen in den Nrn. 4.1 und 4.2 gelten auch zugunsten solcher Dritter, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit der 3S für diese ein Zwischenlager betreiben.
- 4.4 Die Haftung der 3S richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5 Sonstiges

- 5.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der sonstigen allgemeinen Anforderungen und des Entsorgungsvertrages nicht. Es gelten in einem solchen Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2 Soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Waiblingen der Gerichtsstand.
- 5.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Waiblingen, im Juli 2022

Die Geschäftsführung